

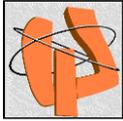
GESCHÄFTSORDNUNG

§1 Präambel

Die Geschäftsordnung bestimmt das Vorgehen, nach dem die Geschäfte des Sportvereins Forschungsstandort Rossendorf e.V. (nachfolgend „Verein“) geführt werden. Sie bildet die ordnungsrechtliche Grundlage der Arbeit der Organe des Vereins.

§2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach den Regelungen der Satzung und nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, einzelne Mitglieder auf Zeit oder für die gesamte Versammlung ausschließen und die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Nach der Eröffnung trifft der Versammlungsleiter Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Anwesenheitsliste, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.
- (5) Verfahrensanträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Gegenanträge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen können bis zur Bestätigung der Tagesordnung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- (6) Beschlussanträge sind nach Ablauf der satzungsgemäßen Ladungsfrist von vier Wochen vor dem Termin der Versammlung nicht mehr möglich.
- (7) Die Tagesordnung ist von der Versammlung zu bestätigen und in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln.
- (8) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den umfassendsten zuerst abzustimmen.
- (9) Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Schriftlich ist abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (10) Für die Stimmenauszählung und -kontrolle kann eine Kommission mit mindestens zwei Mitgliedern gebildet werden.
- (11) Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen.
- (12) Aus dem Protokoll muss mindestens hervorgehen:
 - Ort und Datum,
 - Namen der Teilnehmer,
 - Reihenfolge und Gegenstand der behandelten Tagesordnungspunkte,
 - Beschlüsse im Wortlaut.
- (13) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (14) Die Protokolle und Anlagen sind mindestens über den Zeitraum von zwei Wahlperioden aufzubewahren sofern keine anderen Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind.



§3 Wahlen

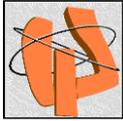
- (1) Vor einer Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser hat die Aufgabe, die Stimmabgabe zu organisieren, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Wahlergebnis festzustellen. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
- (2) Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die von der Satzung vorgeschrieben werden. Die Kandidaten sind zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (3) Wahlen werden offen (durch Handzeichen) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt. Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht. Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht oder wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (4) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit für die Versammlungsniederschrift zu bestätigen.

§4 Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit nicht Aufgaben einem anderen Organ übertragen werden.
- (2) Der Vorstand überträgt dem Präsidium folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - Erlass und Anpassung von Vereinsordnungen
 - Koordinierung der sportlichen Arbeit im Verein
- (3) Vorstand und Präsidium beschließen jeweils in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist soll mindestens sieben Tage betragen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen in jeder Weise, insbesondere fernmündlich, fernschriftlich oder schriftlich gefasst werden.
- (7) Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Regelungen in §2 Abs. 12 – 14 gelten entsprechend.

§5 Vereinsmanager

- (1) Der Vorstand überträgt dem Vereinsmanager folgende Aufgaben:
 - Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen/Vereinsrecht
 - Arbeit in den Gremien der Sportverbände
 - Delegierter des Vereins in der Vereinigung der Sportgruppen Europäischer Forschungseinrichtungen (ASCERI)
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Verein



Sportverein Forschungsstandort Rossendorf e.V.

- (2) Zum Nachweis seiner Qualifikation verfügt der Vereinsmanager über eine Vereinsmanagerlizenz des DOSB. Er ist verpflichtet, während der Dauer der Tätigkeit dafür zu sorgen, dass die Lizenz gültig bleibt.
- (3) Der Vereinsmanager ist nebenberuflich tätig. Für die Anzeige dieser Nebentätigkeit bei seinem Arbeitsgeber ist der Vereinsmanager selbst verantwortlich.
- (4) Die Honorierung der Tätigkeit als Vereinsmanager ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§6 Abteilungsleiter

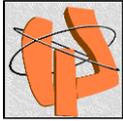
- (1) Der Vorstand überträgt den Abteilungsleitern die eigenverantwortliche Organisation des Sportbetriebes der ihnen zugeordneten Sportgruppen.
- (2) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen eigenständig bestimmt und durch den Vorstand bestätigt.
- (3) Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Präsidiums. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§7 Übungsleiter

- (4) Die Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt und handeln im Auftrag des Vereins.
- (5) Die Übungsleiter sind nebenberuflich tätig. Für die Anzeige dieser Nebentätigkeit bei seinem Arbeitsgeber ist der Übungsleiter selbst verantwortlich.
- (6) Zum Nachweis seiner Qualifikation verfügt der Übungsleiter über eine Übungsleiterlizenz des DOSB. Er ist verpflichtet, während der Dauer der Übungsleitertätigkeit dafür zu sorgen, dass die Lizenz gültig bleibt.
- (7) In Ausnahmefällen kann der Verein eine Person ohne Lizenz als Übungsleiter einsetzen. Der Übungsleiter muss über die für die Ausübung des jeweiligen Sportangebotes nötigen Kenntnisse verfügen.
- (8) Der Übungsleiter hat die Pflicht, sich über die gültige Sportstättenordnung zu informieren und deren Durchsetzung zu gewährleisten. Bei auftretenden Problemen ist zur Klärung der jeweilige Abteilungsleiter oder bei dessen Abwesenheit der Vorstand zu informieren.
- (9) Der Übungsleiter hat die Aufsichtspflicht für alle minderjährigen Sportler seiner Übungsgruppe. Er hat die erforderlichen Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über Trainingszeit und -ort sowie über geplante Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Sportfeste, Trainingslager etc.) zu führen.
- (10) Ist der Übungsleiter an der Ausübung seiner Übungsleitertätigkeit gehindert (z.B. durch Krankheit), so hat er seinen Vertreter unverzüglich zu informieren. Vertreter werden durch den Abteilungsleiter benannt und vom Vorstand bestätigt.
- (11) Die Honorierung der Übungsleitertätigkeit ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§8 Helfer und Betreuer

- (1) Der Vorstand kann freiwilligen Helfern oder Betreuern Aufgaben übertragen, die diese eigenverantwortlich erfüllen.
- (2) Die Helfer und Betreuer sind ehrenamtlich tätig.



Sportverein Forschungsstandort Rossendorf e.V.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern eine Regelung dieser Geschäftsordnung von der Satzung abweicht, gelten vorrangig die Bestimmungen der Satzung. Die betreffende Regelung ist satzungskonform zu aktualisieren oder zu ersetzen.
- (2) Die Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium am 14.03.2005 beschlossen und trat mit ihrer Bekanntgabe am 21.03.2005 in Kraft, zuletzt geändert am 20.05.2020.

gez. J. Voigtländer

Vorsitzender

gez. B. Willomitzer

Geschäftsführer